

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dieser Novelle wird das Meldeformat für Meldungen von Derivaten, welche bisher in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Art der elektronischen Übermittlung der Meldung von Derivaten (Derivate-Meldesystemverordnung 2011 – DMV 2011), BGBl. II Nr. 267/2011, geregelt war, in die gegenständliche 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung integriert, das Meldeformat angepasst und die DMV 2011 aufgehoben. Weiters werden Verweisanpassungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, und der Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013 vorgenommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 2a):**

Mit dieser Bestimmung wird das Meldeformat für die Derivatemeldungen, welches bisher in die Derivate-Meldesystemverordnung 2011 geregelt war, leicht angepasst und aus Konsistenzgründen in die gegenständliche Verordnung integriert. Die inhaltliche Anpassung betrifft eine Umstellung des Meldungsformates von „Comma Separated Values (CSV)“ auf „Extensible Markup Language (XML)“. Aufgrund der europäischen Entwicklung hin zur Übertragung von Daten im .XML Format ist eine solche Anpassung sinnvoll und notwendig.

#### **Zu Z 2 (§ 27 Z 2 bis 4):**

Es werden Verweisanpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommen.

#### **Zu Z 3 (§ 36 Abs. 4 und 5):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle. § 2a ist erst auf Meldungen für das erste Quartal 2014 anzuwenden, da die Umstellung des Meldungsformates von .CSV auf .XML eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedarf.

Mit Abs. 5 wird die Derivate-Meldesystemverordnung 2011 – DMV 2011 aufgehoben. Das Meldeformat für Derivate-Meldungen ist nunmehr in § 2a der gegenständlichen Verordnung geregelt und die Übermittlung der Derivatemeldungen soll aufgrund von § 1 Z 3 der FMA-Incoming-Plattformverordnung BGBl. II Nr. 184/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 319/2013, in elektronischer Form im Wege der Incoming-Plattform der FMA erfolgen. Die Incoming-Plattform ist eine webbasierte Applikation der FMA und der OeNB, welche über die Webauftritte von OeNB und FMA erreichbar ist und die, soweit gesetzlich vorgesehen, der gleichzeitigen Übermittlung von Daten, Meldungen und Dokumenten an beide Institutionen ausschließlich auf elektronischem Weg dient. Sie gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau durch ein mehrstufiges, vollständiges Source-Code-Audit bei der Zertifizierung.